

R e f e r a t

des Provinzial-Verwaltungsraths betreffend Legat der verstorbenen Ehefrau des Dr. med. Davey aus Wiesbaden an die Rheinprovinz, zum Zwecke der Einrichtung einer Ackerbauschule für arme Waisenkinder der Provinz, auf dem legitirten Gute Desdorf bei Bergheim.

Nach dem anliegenden, durch das königliche Oberamtsgericht zu Homburg vor der Höhe mitgetheilten dem Provinzial-Verwaltungsrathe am 3. Mai pr. zugegangenen Auszuge aus dem Testamente der verstorbenen Ehefrau des Dr. med. Adolph Davey, Sophie geborene von Sandt, vom 3. Februar 1871 hat dieselbe (§. 3) das ihr zugehörige Gut Desdorf bei Bergheim mit allen Zubehörungen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz zu dem Zwecke legitirt, daß derselbe dort eine Ackerbauschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz einrichte. Die Auslieferung des Gutes kann erst nach dem Ableben des Ehemannes gefordert werden, welcher zum Universalerben eingesetzt, mit dem Verwaltungs- und Nutzungsrechte des Gutes während seines Lebens bedacht ist und die Erbschaft unbedingt angetreten hat.

Die Anstalt soll nach dem weiteren Testamentsinhalte den Namen „Marien-Anstalt“ führen und der Dr. med. Davey gehalten sein, jederzeit auf Verlangen des Provinzial-Verbandes das Gut auf den Namen der „Marien-Anstalt“ überschreiben zu lassen.

Das Gut ist nach dem extrahirten amtlichen Kataster-Auszuge des Bürgermeister-Amtes zu Esch vom 13. Mai pr. 43 Hectare, 31 Are 07 [Meter groß, besteht in 23 Parzellen, die meist der 2. Bodenkategorie angehören und hat einen Kataster-Steuertrag von 1285 Thlr. 95 Dec. Das Haus ist in sehr schlechtem baulichem Zustande und das ganze Gut, welches Rittergut ist, zur Zeit verpachtet.

Die Erblasserin hat mit dem Dr. med. Davey in kinderloser Ehe gelebt, den Ehemann durch Einsetzung zum Universal-Erben und Nutznießer des legitirten Gutes auf Lebenszeit reichlich bedacht und in der Seitenlinie nur Stiefgeschwister, welche außerdem Vernehmen zufolge in günstigen Verhältnissen leben.

Der Provinzial-Verwaltungs-Rath hat unterm 28. Mai pr. die Erwirkung der nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Februar 1870 (Ges.-S. S. 118) erforderlichen Allerhöchsten Genehmigung zu dieser letztwilligen Zuwendung beschlossen und ebenso eine entsprechende Mittheilung an den zur lebenslänglichen Nutznießung des Gutes berechtigten Dr. Davey unter dem Ausdruck der Anerkennung der wohlthätigen Absicht, welche die Erblasserin zu dem Legate bestimmt hat.

Dr. Davey ist hiervon benachrichtigt und durch Decret des königlichen Amtsgerichts zu Homburg vom 17. April 1873 in den Nachlaß seiner Ehefrau eingewiesen unter der Voraussetzung und Bedingung jedoch, daß die in dem Testamente ausgesetzten Legate ausgeantwortet werden. Derselbe ist in der Folge durch unglückliche Speculationen zahlungsunfähig geworden und über ihn beim königlichen Stadtgericht I. in Frankfurt a. Main der Concurserkannt worden. Der Concurscurator und Massenpfleger hat dem Provinzial-Verwaltungsrathe hiervon Mittheilung mit der Anfrage gemacht, welche Stellung die Provinzial-Vertretung zu dem der Provinz legitirten Eigenthum an dem Gute nehme. Dabei wurde darauf hingedeutet, daß die Ablehnung des Legates für den Creditor den Gläubigern gegenüber eine wesentliche Verbesserung der Lage mit sich führen könne, wenngleich es zu einer vollen Befriedigung der Gläubiger auch in diesem Falle nicht kommen würde, indem der ungedeckte Schuldbetrag in diesem Falle nach allgemeinem Ueberschlag auch dann noch

etwa 100,000 Florin ausmachen würde. Wie hiernach die Lage des Creditors sich besser gestalten sollte, war nicht ersichtlich; jedenfalls mußte der dahin gehenden Vermuthung gegenüber entscheidend in's Gewicht fallen, daß durch das Legat die Zuwendung einer Wohlthat an arme Waisenfinder der Rheinprovinz beabsichtigt ist und die Provinz als solche beziehungsweise deren Vertretung nur als Mittel zur sichern Erreichung dieses Zweckes gewählt und mit dem Eigenthum an dem Gute unter der Auflage der Erfüllung des Zweckes bedacht ist. Eine finanzielle Belastung der Provinz ist mit der Annahme des Legates an sich nicht verbunden.

Späterer Erwägung bleibt es vorbehalten, ob die Provinzial-Vertretung aus eigener freier Entschließung in subsidium der Revenüen des Gutes zur bessern Erfüllung des beabsichtigten wohlthätigen Zweckes sich zu Opfern versteht.

Das Interesse der Gläubiger des Dr. Davey konnte diesen Erwägungen gegenüber und namentlich auch bei dem Umstande, daß ihnen nur ein Gewinn aus Differenzgeschäften entgeht, nicht berücksichtigt werden.

Des Königs Majestät hat denn auch auf den Antrag des Provinzial-Verwaltungsraths mittelst Allerhöchster Cabinetsordre vom 13. October 1873 die Zuwendung der Ehefrau Dr. Davey an die Rheinprovinz zum Zwecke der Errichtung einer Ackerbauschule für arme Waisenfinder der Provinz genehmigt. Dem Concurscurator ist Mittheilung von der Allerhöchsten Genehmigung unter dem Zusätze gemacht worden, daß nicht daran gedacht werde zum Nachtheile armer Waisenfinder der Provinz zu Gunsten der Concursgläubiger auf das Legat zu verzichten.

Die Transcription des Testamentsauszuges bei dem Hypothekenamte zu Cöln hat am 22. December pr. stattgefunden und ebenso ist Bescheinigung desselben Amtes vom 6. Januar ex. extrahirt, daß in den letzten 10 Jahren bis dahin einschließlich in den Hypothekenbüchern keine noch bestehende Inscription von Privilegien und Hypotheken bewirkt worden ist.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beehrt sich, den Antrag zu stellen, der Provinzial-Landtag wolle die Annahme des Legates bestätigen.

Düsseldorf den 19. Mai 1874.

Der Vorsitzende des Provinzial-Verwaltungsraths.

Copia vidimata im Auszuge.

Ich Sophie, geborene Sandt aus Cöln lebe in kinderloser Ehe mit Herrn Dr. med. Adolph Davey zu Wiesbaden.

Durch gegenwärtiges Testament verfüge ich, wie es dereinst mit meinem Nachlasse gehalten werden soll.

§. 1.

Zuvörderst widerrufe ich alle früher von mir getroffenen Verfügungen auf den Todesfall.

§. 2.

Zum Erben meines gesammten Nachlasses setze ich meinen Ehemann, den Dr. med. Adolph Davey zu Wiesbaden ein.

Sollte dieser nicht mein Erbe werden können oder wollen, so setze ich den Provinzial-Verband der Rheinprovinz zu meinem Erben ein.

In diesem Falle vermache ich meinem Ehemann Dr. med. Dabey den Nutzgenuß meines gesammten Vermögens, während alsdann die Verwaltung von den Vertretern des Provinzial-Verbandes geführt werden soll.

§. 3.

Falls mein Mann mein Erbe wird, so bestimme ich, daß

1. das mir gehörige Gut Dessdorf bei Bergheim mit allen Zubehörungen dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz legirt sein soll und zwar zu dem Zwecke, daß derselbe daselbst eine Ackerbauerschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz errichte. Die Auslieferung des Guts kann aber erst nach dem Ableben meines Mannes gefordert werden.

Die Anstalt soll den Namen „Marien-Anstalt“ führen und mein Mann gehalten sein, jeder Zeit auf Verlangen des Provinzial-Verbandes das Gut auf den Namen der Marien-Anstalt überschreiben zu lassen, jedoch unbeschadet seiner Verwaltungs- und Nutzungsrechte während seines Lebens.

2. pp.

§. 4.

Falls der Provinzial-Verband der Rheinprovinz mein Erbe wird, so lege ich ihm die Verpflichtung auf, sobald das meinem Manne vermachte Nutznießungsrecht erloschen ist, das Gut Dessdorf mit Pertinenzen zu dem vorher im §. 3 Ziffer 1 angegebenen Zwecke zu verwenden und nach dem Ableben meines Mannes dem hochwürdigsten Herrn Erzbischofe zu Cöln ein Legat von 10,000 Thlr. wörtlich: Zehntausend Thaler auszusahlen, damit derselbe solche nach meinen sub §. 3 Ziffer 2 dargelegten Intentionen verwende.

§. 5.

Nach einem zwischen mir und meinem Ehemanne am 12. November 1853 zu New-York abgeschlossenen Ehevertrage hat derselbe für den Fall, daß ich vor ihm versterbe, das Recht 20,000 Thlr. wörtlich Zwanzig Tausend Thaler aus meinem Nachlasse vorweg zu nehmen.

Ich bestimme hiermit, daß mein Mann durch die Antretung der Erbschaft aus gegenwärtigem Testamente seine Rechte auf diese 20,000 Thlr. verliert und sie nicht fordern kann.

Will er daher auf Grund des Ehevertrages die Summe von 20,000 Thlr. geltend machen, so kann er dies nur, wenn er die Erbschaft aus diesem Testamente ausschlägt.

§. 6.

Ich behalte mir vor, Nachträge und Zusätze zu diesem meinem Testamente zu machen welche alsdann volle Gültigkeit haben und durch gegenwärtiges Testament ausdrücklich bestätigt sein sollen.

§. 7.

Sollte gegenwärtiges Testament nicht als solches aufrecht erhalten werden können, so will ich, daß dasselbe als Codizill, Schenkung unter Lebenden oder auf den Todesfall, Vermächtniß, Erbvertrag, oder wie es sonst rechtlich zulässig ist, aufrecht erhalten und beachtet werde.

So geschehen Wiesbaden, den 3. Februar 1871.

Sophie Dabey geb. Sandt.

Pro copia vera.

Homburg v. d. Höhe, den 1. Dezember 1873.

(L. S.)

Königliches Amts-Gericht, Abtheilung II.
gez. L. Stumpff.